Friedhofsgebührensatzung (FGS)

der Gemeinde Rettenberg

vom 01.05.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Rettenberg folgende Satzung:

§ 1
Gebührenpflicht und Gebührenarten

(1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

a) eine Grabnutzungsgebühr (§ 4)

b) Bestattungsgebühren (§ 5)

c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist,

a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,

c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,

d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.

(2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3
Entstehen einer Gebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar

(a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer des Nutzungsrechts nach § 13 Abs. 1 i.V.m. § 28 FS,

(b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,

(c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist.

(2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4
Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechts je Grabstelle bis zum 31.12.2023

(a) für eine Einzelgrabstätte	657,00 €,
(b) für eine Doppelgrabstätte	895,00 €,
(c) für eine Kindergrabstätte	216,00 €,
(d) für eine Urnengrabstätte	392,00 €,
(e) für eine Doppel-Grabkammer	972,00 €,
(f) für eine Vierer-Grabkammer	1.767,00 €,
(g) für einen Platz an der Urnengemeinschaftsgrabanlage	1.046,00 €,
(h) für einen Platz in der anonymen Grabstätte	315,00 €.

(2) Die Grabgebühren betragen für die Dauer des Nutzungsrechts je Grabstelle ab 01.01.2024

(a) für eine Einzelgrabstätte	876,00 €,
(b) für eine Doppelgrabstätte	1.193,00 €,

(c) für eine Kindergrabstätte	288,00 €,
(d) für eine Urnengrabstätte	522,00 €,
(e) für eine Doppel-Grabkammer	1.296,00 €,
(f) für eine Vierer-Grabkammer	2.356,00 €,
(g) für einen Platz an der Urnengemeinschaftsgrabanlage	1.395,00 €,
(h) für einen Platz in der anonymen Grabstätte	420,00 €.

(3) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 5 oder 10 Jahre ist möglich, mit Ausnahme der Urnengemeinschaftsgräber. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt (§ 3 Abs. 1c). Die Gebühren für die Verlängerung betragen pro Jahr bis zum 31.12.2023

(a) bei einer Einzelgrabstätte	26,00 €,
(b) bei einer Doppelgrabstätte	35,00 €,
(c) bei einer Kindergrabstätte	21,00 €,
(d) bei einer Urnengrabstätte	26,00 €,
(e) bei einer Doppel-Grabkammer	81,00 €,
(f) bei einer Vierer-Grabkammer	147,00 €.

(4) Die Gebühren für die Verlängerung betragen pro Jahr ab 01.01.2024

(a) bei einer Einzelgrabstätte	35,00 €,
(b) bei einer Doppelgrabstätte	48,00 €,
(c) bei einer Kindergrabstätte	29,00 €,
(d) bei einer Urnengrabstätte	35,00 €,
(e) bei einer Doppel-Grabkammer	108,00 €,
(f) bei einer Vierer-Grabkammer	196,00 €.

§ 5
Bestattungsgebühren

(1) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses pro angefangenem Benutzungstag beträgt	101,00 €.
(2) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
(a) bei Kindern	305,00 €,
(b) bei Erwachsenen	682,00 €.
(3) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	128,00 €.
(4) Die Gebühr für die Beisetzung der Urne beträgt	114,00 €.
(5) Die Gebühr für die Bestattung in einer Grabkammer beträgt	305,00 €.
(6) Die Gebühr für die Bestattung einer Urne in einer Grabkammer beträgt	239,00 €.
(7) Die Gebühr beträgt bei der Ausgrabung/Umbettung einer Leiche bzw. der Gebeine	749,00 €.
(8) Die Gebühr beträgt bei der Ausgrabung/Umbettung einer Urne	239,00 €.

§ 6
Sonstige Gebühren

Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten zu dürfen, wird eine Gebühr von 22,00 € erhoben.

Für den Erwerb und den Einbau einer Holzumrandung bei Erdbestattungen wird eine Gebühr von 150,00 € erhoben.

Dienstleistungen des Bauhofes, wie arrangieren des Blumenschmucks bei Beerdigungen, Entfernen der Grabeinfassung im Zuge der Grabherstellung etc., werden nach Aufwand berechnet, hier wird ein Stundensatz von 20,00 € angesetzt.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2022 in Kraft.

Gemeinde Rettenberg,
den 25.04.2022

Nikolaus Weißinger
Erster Bürgermeister

BAYERN · GEMEINDE RETTENBERG ·